

# Statuten Spitex Genossenschaft Bern

vom 26. Mai 2014 (Stand am 26. Mai 2014)

---

## 1 FIRMA, SITZ, ZWECK

### 1.1 Firma, Sitz

Unter der Firma "Spitex Genossenschaft Bern" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR mit Sitz in Bern.

### 1.2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und integrierten Gesundheitsversorgung ihrer Mitglieder und der Bevölkerung. Sie erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage von Leistungsverträgen.

Die Genossenschaft leistet mit ihren Tätigkeiten einen Beitrag zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zum Erhalt der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Partizipation ihrer Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Die Genossenschaft fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weiterentwicklung der ambulanten Gesundheitsversorgung und hierbei insbesondere die Aus- und Weiterbildung.

Die Genossenschaft kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern. Sie kann Dritte mit der Durchführung von Aufgaben betrauen und kann ihrerseits von anderen zweckverwandten Instituten mit der Durchführung von Aufgaben betraut werden. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich zur Förderung ihres Zwecks an anderen Unternehmungen und Organisationen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben oder selber gründen; sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern, halten und verwalten. Die Genossenschaft kann die Spitex-Interessen in der Politik, im Gesetzgebungsverfahren, gegenüber Behörden und Institutionen einbringen und wahren.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **2 MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1 Beitritt, Aufnahme, Ausweis**

Natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen oder des privaten Rechts, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu fördern oder zu unterstützen, können Mitglied werden; jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme; er kann diese Aufgabe delegieren.

Die Aufnahme erfolgt bei positivem Aufnahmebeschluss mit vollständiger Einzahlung der Einlage und eines allfälligen Aufgeldes (Agio; vgl. Art. 4.1). Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise eine Liberierung durch Sacheinlage bewilligen; die Aufnahme erfolgt in diesem Fall mit Erfüllung des entsprechenden Sacheinlagevertrages.

Jedes Mitglied erhält einen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichneten Mitgliederausweis.

Ist das Mitglied eine juristische Person, Handelsgesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, so hat es zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eine natürliche Person zu bestimmen.

### **2.2 Übertragbarkeit und Vererbbarkeit der Genossenschaft (Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### **2.3 Austritt**

Ein Austritt kann jeweils per 31. Dezember erfolgen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich mitzuteilen. Auf den Zeitpunkt des Ausscheidens (31. Dezember) sind der Mitgliederausweis sowie alle Anteilscheine zurückzugeben.

Sämtliche Einlagen sowie ein allfälliges Agio des austretenden Mitglieds fallen ins Genossenschaftsvermögen.

### **2.4 Ausschluss**

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht auf Rückzahlung seines Anteils oder eines allfälligen Agios und auch sonst keinerlei Rechte am Genossenschaftsvermögen.

## **2.5 Tod, Auflösung oder Zusammenschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften oder Anstalten mit deren Auflösung.

Geht eine juristische Person bzw. eine Handelsgesellschaft, eine Körperschaft oder eine Anstalt infolge einer Fusion mit einem anderen Rechtsträger unter, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall, ob die Mitgliedschaft erlischt oder auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Der übernehmende Rechtsträger hat der Genossenschaft die erfolgte Fusion mitzuteilen.

Sämtliche Einlagen sowie ein allfälliges Agio fallen bei Erlöschen der Mitgliedschaft ins Genossenschaftsvermögen.

# **3 ORGANE**

## **Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

## **3.1 Generalversammlung**

### **3.1.1 Generalversammlung als oberstes Organ**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
5. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
6. gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, werden die Befugnisse der Generalversammlung grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder (Urabstimmung) ausgeübt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, anstelle einer Urabstimmung eine physische Generalversammlung durchzuführen.

Der Verwaltungsrat muss zwingend eine physische Generalversammlung durchführen zur Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation.

### **3.1.2 Ordentliche Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Verwaltungsrat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Der Verwaltungsrat und nötigenfalls die Revisionsstelle können die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung anordnen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem durchgeführt werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern wenigstens deren 3, eine Durchführung verlangen.

Der Verwaltungsrat legt im Falle einer Urabstimmung den Termin fest, an welchem die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder spätestens bei ihm eingehen muss; dieser gilt als Durchführungstermin.

### **3.1.3 Traktandierung, Einberufung**

Mitglieder, die zusammen wenigstens den zehnten Teil aller Mitglieder ausmachen, bei weniger als 30 Mitgliedern wenigstens deren 3, sind berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Der Verwaltungsrat gibt den Durchführungstermin der nächsten Generalversammlung bzw. Urabstimmung frühzeitig bekannt und bestimmt einen Tag, bis zu welchem ihm allfällige Anträge auf Traktandierung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen sind.

Der Verwaltungsrat hat die Generalversammlung bzw. Urabstimmung bis spätestens 20 Tage vor der Durchführung einzuberufen bzw. anzusetzen. Er hat der Einladung die Traktandenliste, sofern sie zu behandeln sind den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Lagebericht, die Konzernrechnung und den Revisionsbericht, sowie bei Statutenänderung den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **3.1.4 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder Urabstimmung eine Stimme.

### **3.1.5 Vorsitz, Beschlussfassung**

Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats hat den Vorsitz inne.

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung mit Liquidation sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen; für eine Auflösung ohne Liquidation gelten die fusionsgesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die bzw. der Vorsitzende mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang - nach Ausscheiden des Kandidaten mit der geringsten Stimmzahl - das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## **3.2 Verwaltungsrat**

### **3.2.1 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wiederwahl, Konstituierung**

Die Generalversammlung wählt zur Leitung der Genossenschaft einen Verwaltungsrat von mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Ist an der Genossenschaft eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft, eine Körperschaft oder eine Anstalt beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Der Verwaltungsrat verfügt als Gremium über Kompetenzen und Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Gesundheitspolitik auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- b) Gesundheitsprävention, Gesundheitsförderung, Medizin, Pflege, Palliation und Demenz
- c) Recht und Sozialversicherungswesen
- d) Bildungswesen

- e) Kommunikation, Fundraising, Marketing
- f) Betriebswirtschaft

Der Verwaltungsrat stellt als Gremium eine zweckmässige Vernetzung mit allen Partnern sicher (Leistungserbringern, Versicherern, Behörden, Bildungsinstitutionen).

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, und er kann eine Sekretärin bzw. einen Sekretär wählen. Ein Sekretär bzw. eine Sekretärin muss nicht dem Verwaltungsrat angehören und muss nicht Genossenschaftsmitglied sein.

Wird ein Verwaltungsratsmitglied kraft einer öffentlichen, politischen oder sonstigen Funktion in den Verwaltungsrat gewählt, so hat es das Verwaltungsratsmandat mit dem Ausscheiden aus der Funktion im Interesse der Genossenschaft auf die nächstmögliche Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.

### **3.2.2 Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Genossenschaft. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation durch Erlass eines Organisationsreglements und allfälliger Ausführungs-/Vollzugsreglemente;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
5. Bestimmung der zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen, wobei rechtsverbindlich nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden kann;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, des Lageberichts und der Konzernrechnung;
8. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei er die Beschlussfassung über die Aufnahme delegieren kann.

### **3.2.3 Häufigkeit der Sitzungen, Vorsitz, Beschlussfassung, Zirkularbeschluss, Protokoll**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des

Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt, jedoch mindestens vier Mal im Jahr. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt, kann der Verwaltungsrat Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen (elektronisch oder postalisch).

Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied hat den Vorsitz inne.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind bzw. in einem Zirkularverfahren sich mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder innert der gesetzten Frist geäußert hat.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

Über die Geschäfte des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.

### **3.2.4 Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Verwaltungsratsausschüsse oder an eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren Personen zu übertragen; die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein.

## **3.3 Revisionsstelle**

### **3.3.1 Ordentliche Revision**

Die Genossenschaft lässt ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen.

### **3.3.2 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wiederwahl, Befugnisse**

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Befähigung zu erfüllen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, das Amt läuft jeweils mit Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung ab. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle stehen die gesetzlich und die statutarisch festgehaltenen Rechte und Pflichten zu. Die gesetzlichen Pflichten richten sich nach den Vorschriften zum Aktienrecht.

Die Revisionsstelle nimmt an der Generalversammlung teil, an welcher der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, ggf. der Lagebericht und die Konzernrechnung zu genehmigen sind.

## **4 GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, FINANZIERUNG, REINERTRAG, HAFTUNG**

### **4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine**

Die Genossenschaft hat durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine) ein Genossenschaftskapital geschaffen.

Die Anteilscheine weisen einen Nennwert von CHF 200.00 auf. Sie werden auf den Namen des Mitglieds ausgestellt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet. Die Genossenschaft kann an Stelle von Anteilscheinen Zertifikate über einzelne oder mehrere Anteilscheine ausgeben. Die Anteilscheine dienen als Beweiskunden, stellen aber keine Wertpapiere dar. Sie sind weder übertragbar noch vererbbar.

Der Verwaltungsrat setzt jeweils per 1. November den Ausgabebetrag pro Anteilschein für das folgende Geschäftsjahr fest. Der Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus dem Nennwert und einem allfälligen Aufgeld (Agio).

Anteilscheine werden erst ausgehändigt, nachdem der gesamte Ausgabebetrag bei der Genossenschaft eingegangen ist.

Die Genossenschaft übernimmt anlässlich der Gründung von SPITEX BERN, Verein für ambulante Dienste der Stadt Bern, in Bern, UID CHE-105.830.280, gemäss Sacheinlagevertrag vom 26. Mai 2014 400 Namenaktien von je CHF 1'000.00 nominell an der BelleVie Suisse AG, in Bern, UID CHE-115.864.317. Der Sacheinleger erhält hierfür 2'000 Anteilscheine von je CHF 200.00 nominell, total somit CHF 400'000.00, zugewiesen.

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach ihrer Gründung von SPITEX BERN, Verein für ambulante Dienste der Stadt Bern, in Bern, UID CHE-105.830.280, Aktiven und Passiven gemäss einem noch abzuschliessenden Vertrag und noch zu erstellenden Inventar zum Preis von höchstens CHF 1'000'000.00 zu übernehmen.

### **4.2 Finanzierung**

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

1. Einlagen der Mitglieder und ein allfälliges Agio;



2. erarbeitete Mittel;
3. Spenden, Schenkungen und Legate;
4. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand;
5. verfallene Anteilscheine;
6. das verfallene Agio;
7. Zinsen und Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.

### **4.3 Verwendung eines Reinertrages**

#### **4.3.1 Gesetzlicher Reservefonds**

Von einem allfälligen Reinertrag sind vorab jährlich 20 % dem gesetzlich vorgesehenen Reservefonds (Art. 860 OR) zuzuweisen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

#### **4.3.2 Weitere Reserveanlagen**

Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Reserveanlagen beschliessen.

#### **4.3.3 Verwendung eines Reinertrages**

Über die Verwendung eines allfälligen nach Äufnung der gesetzlichen und statutarischen Reserven verbleibenden Reinertrages beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.

### **4.4 Haftung**

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft nur mit dem Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **5.1 Buchführung, Geschäftsjahr**

Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **5.2 Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf elektronischem Weg oder durch Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adresse zu melden. Die Genossenschaft versendet ihre Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihr be-

kannt gegebene Adresse.

Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

### **5.3 Auflösung der Genossenschaft**

Bei Auflösung der Genossenschaft besorgt der Verwaltungsrat deren Liquidation; er kann Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Für die Durchführung der Liquidation gelten die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 739 ff.) sinngemäss und mit folgenden Vorbehalten:

- eine vollständige (maximal zum Nennwert) oder teilweise Rückzahlung der Anteilscheine muss von der Generalversammlung im Rahmen und mit dem Quorum für die Auflösung der Genossenschaft beschlossen worden sein; jeder darüberhinausgehende Rückfall von Genossenschaftsvermögen an die Mitglieder oder an deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen;
- ein allfälliger Liquidationserlös ist durch den Verwaltungsrat einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung eines öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit verwandtem Zweck wie die aufgelöste Genossenschaft zu übertragen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **5.4 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2014 angenommen worden.